

Forderungspapier zur Erbschaftsteuerreform - 13. November 2015

Arbeitsgemeinschaft steuerpflichtiger Stiftungen beim Bundesverband Deutscher Stiftungen

An  
[...]  
Mitglied der [...]Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dr. Andreas Richter  
Email: andreas.richter@pplaw.com  
Tel.: +49 30 25353 - 132  
Fax: +49 30 25353 - 999

## **Forderungspapier zur Erbschaftsteuerreform**

Sehr geehrter Freiherr von Stetten,

die Arbeitsgemeinschaft steuerpflichtiger Stiftungen beim Bundesverband Deutscher Stiftungen wendet sich an Sie in Ihrer Funktion als Vorsitzender des Parlamentskreises Mittelstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein Forum für Vertreter nicht-steuerbegünstigter Stiftungen in Deutschland welches bei dem Bundesverband Deutscher Stiftungen angesiedelt ist. Ihr Ziel ist es, einen konstruktiven Austausch über die praktischen Problemfelder in der Stiftungswelt zu ermöglichen.

In Deutschland existieren gegenwärtig ca. 700 steuerpflichtige Stiftungen. Deren überwiegende Zahl dient dabei nicht lediglich der Kumulation von Vermögen zugunsten einiger Weniger. Gerade in den Satzungen vermögensstärkerer und historisch gewachsener Familienstiftungen sind regelmäßig auch der Allgemeinheit dienende Zwecke wie der Erhalt von Bau- und Kulturdenkmälern oder die Förderung von Bildung und Ausbildung festgeschrieben. Daneben übernehmen die Stiftungen, insbesondere solche mit einer Vielzahl an Destinatären, oftmals eine mit privaten Renten- oder Sozialkassen vergleichbare Stellung, indem sie Erträge an Begünstigte ausschütten, die andernfalls auf staatliche Unterstützungen angewiesen wären.

Aufgrund ihrer praktischen Erfahrungen haben die Teilnehmer der Arbeitsgemeinschaft im Hinblick auf die aktuellen politischen Diskussionen zur Erbschaftsteuerreform folgende Forderungen an den Gesetzgeber artikuliert:

### **1. Verlängerung des Erbersatzsteuerintervalls auf 45 Jahre**

Begründung:

Durch die Erbersatzsteuer soll verhindert werden, dass Vermögen, das im Generationenwechsel der Erbschaftsteuer unterworfen wäre, durch Einbringung in eine Stiftung dieser Besteuerung entzogen wird. Der historische Gesetzgeber sah dabei den Erhebungsintervall von 30 Jahren als typische Dauer zwischen Generationenwechseln an. Aufgrund der deutlich gestiegenen Lebenserwartung ist diese Annahme nicht mehr zeitgemäß und bedarf der Anpassung.

## **2. Optionsmodell bzgl. fiktiver Erben bei der Erbersatzsteuer**

### Begründung:

Bei der Berechnung der Erbersatzsteuer wird die Stiftung fiktiv so behandelt, als habe sie ihr Vermögen auf zwei Kinder vererbt. Diese Regelung ist im Hinblick auf zahlreiche Familienstiftungen mit weit mehr Destinatären nicht angemessen, da die Anzahl der fiktiven Erben in keinem Verhältnis zu der Anzahl der tatsächlichen Destinatäre steht. Die Möglichkeit, die Anwendung eines – im Detail zu diskutierenden – Umrechnungsmaßstabs von tatsächlichen Destinatären und fiktiven Erben zu wählen, würde diese Ungleichbehandlung beheben. So könnte eine bestimmte Anzahl an Destinatären in je einen fiktiven Erben im Sinne der Erbersatzsteuer umgerechnet werden.

## **3. Angleichung von unternehmerischem Vermögen und vermieteten Wohnungsbeständen im Rahmen der §§ 13a, 13b ErbStG**

### Begründung:

Vermietete Wohneinheiten gehören bei der Übertragung unternehmerischen Vermögens grundsätzlich zum schädlichen Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 ErbStG). Eine Ausnahme hiervon ist u.a. für sog. Wohnungsbaugesellschaften vorgesehen, welche die Vermietung von Wohnungen zum Hauptzweck haben falls insofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 lit. d) ErbStG).

Diese Behandlung von Wohneinheiten ist im Vergleich zu begünstigtem Betriebsvermögen nicht nachvollziehbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 17.12.2014 klargestellt, die Sicherung von Arbeitsplätzen als sozialer Zweck die Begünstigung von unternehmerischem Vermögen rechtfertigt.

Angesichts des sich immer weiter verknappenden Wohnraums – gerade in Ballungszentren – ist nicht nachvollziehbar, weshalb der soziale Zweck des Angebots von Wohneinheiten anders zu behandeln sein sollte als der des Angebots von Arbeitsplätzen. Dabei können die im Rahmen von § 13a ErbStG vorgesehenen Behaltensfristen auf Wohneinheiten übertragen werden, die Lohnsummenregel kann etwa durch eine Wohnflächenregel ergänzt werden.

#### **4. Berücksichtigung von Verfügungsbeschränkungen auf Bewertungsebene**

##### Begründung:

Bei der Bewertung des übertragenen Vermögens sind bislang Verfügungsbeschränkungen, z.B. gesellschaftsvertragliche Veräußerungsbeschränkungen, nicht zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 und 3 BewG). Diese reduzieren jedoch regelmäßig faktisch den Wert des übertragenen Vermögens, so dass die tatsächliche Bereicherung des Erwerbers, welche die Grundlage der Erbschaftsteuer darstellt (§ 10 ErbStG), tatsächlich geringer ausfällt als bewertungsrechtlich unterstellt. Folge ist eine übermäßige und damit nicht gerechtfertigte Besteuerung des Erwerbs aufgrund der Einbeziehung der Differenz zwischen tatsächlich realisierbarer Bereicherung und bewertungsrechtlich unterstelltem Wert in die Bemessungsgrundlage.

Wir freuen uns, mit unseren Forderungen zu einer konstruktiven Diskussion auf dem Weg zu einem verfassungsfesten Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz beizutragen.

Zu einem Diskurs über die genannten Punkte steht die Arbeitsgemeinschaft selbstverständlich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Richter  
für die Arbeitsgemeinschaft steuerpflichtiger Stiftungen  
beim Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.